

auch eine Aufgabe von durchaus fragwürdigen und zweischneidigen Privilegien nichterwerbstätiger Ehepartnerinnen hin zu einer Umverteilung von gesellschaftlich produktiver und reproduktiver Arbeit zwischen Eltern und Nichteltern, zwischen Männern und Frauen. Dies gilt im übrigen auch für die Umverteilung von Belastungen aufgrund von Pflege und Betreuung für Alte, Kranke, Behinderte; eine Komponente, die auch in der Hausarbeitsdebatte oft vergessen wird.

Ganz unabhängig davon, ob die Leserin die sozial- und rechtspolitische Position der Autorin teilt, hat die Arbeit, die gleichzeitig als Dissertation geschrieben ist und von daher das zusammenhängende Lesen trotz des sehr deutlichen, klaren und spritzigen Sprachstils etwas mühselig macht, einen enormen Vorteil vor allem für Praktikerinnen und Studierende. Die einzelnen Teilbereiche eignen sich durchaus zum Nachschlagen. Die Autorin hat es z.B. geschafft, aus dem so schwer zugänglichen Regelwerk der RVO und der anderen Versicherungsgesetze jene Normen, die typischerweise auf den Lebenszusammenhang von Frauen zutreffen, herauszukristallisieren und in ihrer Entwicklung, Intension und Rechtsprechung darzustellen und zu kritisieren. Dabei ist sie auf dem neuesten Stand und verweist auch auf die Gesetzgebungsneuerungen ab 1992.

Abschließend möchte ich noch bemerken, daß die Qualität von wissenschaftlicher und anwendungsorientierter Literatur nicht nur darin zum Ausdruck kommt, daß sie Fragen beantwortet, Zusammenhänge und Wechselwirkungen verdeutlicht, sondern auch, daß sie neue Denkmöglichkeiten eröffnet und neue Fragen stellt.

Dies erreicht das vorliegende Buch, indem es implizit die Schwierigkeiten verdeutlicht, der unterschiedlichen Lebensrealitäten von Frauen, insbesondere der Doppelarbeit, juristisch gerecht zu werden. Die von der Autorin aufgezählten vielfältigen Regelungsvariationen diskriminieren häufig die Nurhausfrau und vielleicht genauso häufig die erwerbstätige Frau, auf jeden fall *immer* die doppelt arbeitende Frau. Dies ist zwar nicht verwunderlich, da Männer nach wie vor nicht bereit sind, die nichtentlohnte Reproduktionsarbeit anteilig zu übernehmen, aber für die Entwicklung in der Rechtsprechung müßten die Möglichkeiten, Frauen für ihre Doppelarbeit rechtlich zu entschädigen, z.B. beim Versorgungsausgleich, beim Zugewinn, bei der (Hinterbliebenen-)Rente, geprüft werden.

Das würde auch auf eine neue Verrechtlichung der Ehe hinauslaufen und eine neue ausdifferenzierte Nomenklatur zum Bar- und Naturalunterhalt im Familienrecht bedeuten.

Vielleicht ein notwendiger Schritt beim nichtendenwollenden Versuch, auch die Männer zur verantwortungsvollen Übernahme von Reproduktionsarbeiten zu bewegen.

Monika Hartges

Beschluß

AG – FamG – Recklinghausen,

§ 1587 c Ziff. 3 BGB

Ausschluß des Versorgungsausgleichs

Führt der arbeitslose Ehemann einer erwerbstätigen Frau nicht den Haushalt, so verletzt er gröblich seine Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen.

Beschluß des AG – Fam G – Recklinghausen vom 13.11.1990
– 43 F 279/88 –

Aus den Gründen:

Die am 15.07.1982 geschlossene Ehe der Parteien wurde durch Urteil vom 31.10.1989 im vorliegenden Verfahren unter Abtrennung des Versorgungsausgleichsverfahrens geschieden. Über den Versorgungsausgleich ist daher nachträglich zu entscheiden.

Nach Eheschließung hatte die Antragsgegnerin bis zum Beginn ihres Mutterschaftsurlaubs kurz vor Geburt ihres ersten Kindes – also bis Ende 1985 – vollschichtig in ihrem Beruf als Krankenschwester gearbeitet. Während dieser Zeit war der Antragsteller arbeitslos. Das Kind wurde am 03.01.1986 geboren. Im Anschluß daran nahm die Antragsgegnerin einen zehnmonatigen Erziehungsurlaub und begann nach Ablauf dieser Zeit halbtags wieder in ihrem Beruf zu arbeiten. Auch nach der Geburt des zweiten Kindes am 16.07.1987 nahm sie wieder Erziehungsurlaub in Anspruch. Die Trennung der Parteien erfolgte am 01.12.1987.

Während der gesamten Zeit des Zusammenlebens haben die Parteien im wesentlichen von den Einkünften der Antragstellerin gelebt.

Der Antragsteller war während der gesamten Ehezeit (01.07.82 – 30.11.88) rund 6 1/2 Monate und während der Dauer des Zusammenlebens rund 5 Monate versicherungspflichtig berufstätig. Aufgrund dieser Tätigkeiten hat der Antragsteller während der Ehezeit Rentenanwartschaften in Höhe von DM 17,70 monatlich erworben. Demgegenüber hat die Antragsgegnerin Rentenanwartschaften in Höhe von DM 196,— monatlich erworben. Bei Durchführung des Versorgungsausgleichs müßten also DM 89,15 monatlich zugunsten des Antragstellers übertragen werden.

Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, daß dies unbillig wäre, und beantragt daher Ausschluß des Versorgungsausgleichs. Sie behauptet, sogar wäh-

rend der Zeiten ihrer Berufstätigkeit als Krankenschwester auch den Haushalt und später die Kinder im wesentlichen versorgt zu haben. Zwar könne man nicht sagen, der Antragsteller habe sich gar nicht an der Hausarbeit und später an der Kinderbetreuung beteiligt. So habe er z.B. des öfteren eingekauft, ab und zu gespült und auch vereinzelt staubgesaugt und gekocht. Insgesamt gesehen habe sie aber den ganz überwiegenden Teil der Haushaltsführung geleistet, insbesondere auch die unangenehmen und schweren Arbeiten wie Fenster putzen, Treppe wischen, Wäsche waschen und bügeln, Wohnung aufräumen und sauber halten. Sogar in den ersten Ehejahren bis Ende 1985 während der vollschichtigen Berufstätigkeit habe sie nach Feierabend regelmäßig feststellen müssen, daß der Antragsteller Hausarbeiten nicht ausgeführt hatte. Es sei ihr dann nach den Anstrengungen des Arbeitstages noch zugefallen, in der Wohnung eine gemütliche Atmosphäre zu schaffen. Davon, daß sie sich nach Rückkehr von der Arbeit an den gedeckten Tisch hätte setzen können, könne nicht die Rede sein.

Der Antragsteller beantragt Durchführung des Versorgungsausgleichs nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er behauptet, sich an der Hausarbeit erheblich beteiligt zu haben. Man habe sich die Hausarbeit etwa hälftig geteilt.

Der Versorgungsausgleich war gem. § 1587 c Ziff. 3 BGB auszuschließen, weil der Antragsteller während der Ehezeit längere Zeit hindurch seine Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, gröblich verletzt hat.

Gemäß § 1360 BGB sind die Ehegatten verpflichtet, durch ihre Arbeit die Familie angemessen zu unterhalten. Daß der Antragsteller dieser Unterhaltsverpflichtung durch Arbeitstätigkeit während der 6 1/2 Monate in der Gesamtehezeit von 6 Jahren und 5 Monaten nicht genügt hat, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Der Ehegatte kann nach Satz 2 des § 1360 BGB seiner Unterhaltsverpflichtung aber auch durch die Haushaltsführung nachkommen.

Zwar konnte vom Gericht eine Absprache der Parteien bei Eheschließung betreffend die Überlassung der Haushaltsführung auf Seiten des Antragstellers nicht festgestellt werden. Da der Familienunterhalt durch das Einkommen der Antragsgegnerin gesichert war, hätte der Antragsteller aber, dem als Arbeitsloser genügend Zeit zur Verfügung stand, durch tatsächliche Übernahme der Haushaltsführung auch ohne ausdrückliche Absprache seinen Teil des Familienunterhalts leisten können (vgl. Palandt-Diederichsen, § 1587 c Anm. 4).

Dazu hätte es aber zumindest während der vollschichtigen Berufstätigkeit der Antragsgegne-

rin in den ersten 3 1/2 Ehejahren einer vollständigen, zumindest ganz überwiegenden Übernahme der Haushaltsführung bedurft.

Das war aber schon nach den eigenen Angaben des Antragstellers nicht der Fall. Danach hatten sich die Eheleute die Haushaltsführung geteilt. Nach seiner Einlassung hat der Antragsteller also seiner Verpflichtung, zum Familienunterhalt beizutragen, allenfalls zur Hälfte genügt.

Das Gericht ist aber aufgrund der Beweisaufnahme zu der Überzeugung gelangt, daß der Antragsteller nicht einmal die halbe Haushaltsführung übernommen hat, sondern einen kleinen Teil, und zwar nicht nur während der vollschichtigen Berufstätigkeit der Antragsgegnerin in der Zeit von der Eheschließung bis Ende 1985, sondern auch während ihrer Halbtagsstätigkeit in der Zeit vom 3.11.1986 bis zum nächsten Mutterschaftsurlaub ab 10.6.1987 (gut 7 Monate) und erst recht während der Kindererziehungszeiten.

Die entsprechenden Behauptungen der Antragsgegnerin wurden insbesondere durch die Zeugin bestätigt, eine Freundin der Antragsgegnerin, welche die Parteien schon vor Eheschließung kannte. Nach ihren Bekundungen hatte sie die Antragsgegnerin während der Ehezeit etwa einmal wöchentlich im Durchschnitt besucht und daher Einblick in die Gewohnheiten der Parteien. Häufig habe sie selbst sich veranlaßt gesehen, der Antragsgegnerin noch im Haushalt zu helfen, z.B. zu spülen oder die Treppe zu wischen, weil der Antragsteller diese Aufgaben während der berufsbedingten Abwesenheit der Antragsgegnerin nicht erledigt hatte. Zwar habe er auch mitunter gekocht und gesaugt, sei also nicht völlig unbeteiligt am Haushalt gewesen. Nach ihrem Eindruck habe aber die überwiegende Last des Haushaltes auf den Schultern der Antragsgegnerin gelegen und zwar während der gesamten Ehezeit.

Auch bei der Kindesversorgung hat der Antragsteller nach Überzeugung des Gerichts bezogen auf die Gesamtehezeit keinen so erheblichen Anteil geleistet, daß er dadurch den Anforderungen des § 1360 BGB genügt hätte.

Nach der Geburt des ersten Kindes war die Antragsgegnerin nur noch gut sieben Monate halbtags berufstätig. Während dieser Zeit hat der Antragsteller die Kinder zwar meistens, aber nicht immer während der Abwesenheit der Antragsgegnerin beaufsichtigt. Häufig hielten sie sich – wie die Antragsgegnerin und die Zeugin übereinstimmend bekundet haben – auch bei der Zeugin auf.

Während der Abwesenheit der Antragsgegnerin also nach Dienstschluß, während der genannten rund 7 Monate und ganztags während der übrigen gesamten Ehezeit nach Geburt des ersten Kindes, lag die Betreuung der Kinder und des Haushaltes ganz überwiegend in den Händen der

Urteile mit Anmerkung
Differenz- statt Anrechnungsmethode
 AG Charlottenburg, § 1578 BGB

Die Anwendung der Anrechnungsmethode bei der Ermittlung des Unterhaltsbedarfs des erst nach der Scheidung erwerbstätigen Ehegatten, der während der Ehe den Haushalt führte und die Kinder betreute, führt zu unbilligen Ergebnissen; der Unterhaltsanspruch ist daher in derartigen Fällen nach der Differenzmethode zu ermitteln.

Urteil des AG – FamG – Charlottenburg vom 3.8.1989 – 153 F 1552/89 – n.rk.

(abgedruckt in FamRZ 90, 170)

AG Groß-Gerau, § 1578 BGB

Nimmt ein Ehegatte, der während der Ehe die Kinder versorgt hat, nach der Scheidung eine (Teil-) Erwerbstätigkeit auf, so kommt die finanzielle Entlastung im Rahmen der Unterhaltungsbemessung beiden Ehegatten zugute.

Urteil des AG – FamG – Groß-Gerau vom 20.2.1990 – 7 F 12/90 – n.rk.

(abgedruckt in FamRZ 90, 754)

Antragsgegnerin. Insoweit hält das Gericht die Angaben der Antragsgegnerin für glaubhaft.

Zusammenfassend ist also festzustellen, daß der Antragsteller während der Ehezeit weder durch Arbeit noch durch Übernahme der Haushaltsführung einen ausreichenden Beitrag zum Familienunterhalt geleistet hat.

Er hat seine entsprechende Verpflichtung gröblich verletzt. Es war ihm ohne weiteres möglich, einer eigenen Berufstätigkeit nachzugehen, um eigene Rentenansprüche zu erwerben. Davon war er weder durch die Ehe noch durch die Kinder gehindert. Auch während der sieben Monate nach der Erziehungszeit der Antragsgegnerin war nach Überzeugung des Gerichts die Halbtagsbeschäftigung der Antragsgegnerin kein Hindernis für eine volle Berufstätigkeit des Antragstellers, weil dessen Mutter die Betreuung des Kindes während der Abwesenheit der Antragsgegnerin sicher übernommen hätte.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum

Anmerkung:

Die beiden in der FamRZ veröffentlichten Entscheidungen sind zu begrüßen. Die Erkenntnis, daß im Unterhaltsrecht eine Unterscheidung zwischen der sogenannten Hausfrauenehe und der sogenannten Doppelverdienernehe nicht sachgerecht ist, findet Eingang zumindest in die erstinstanzliche Rechtsprechung. Es ist auch nach wie vor nicht entschieden, ob nicht diese Unterscheidung verfassungswidrig ist, wie Büttner (FamRZ 84, 534) festgestellt hat.

Ausgangspunkt für diese Entscheidung ist die Generalklausel, daß der Unterhaltsanspruch sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen richtet (§ 1578 BGB), wobei vielleicht anzumerken ist, daß hier nicht vom Bedarf gesprochen wird. Diese Formulierung hat die Gerichte herausgefordert nachzuforschen, wie denn die ehelichen Lebensverhältnisse ausgesehen haben, wobei es dann durchaus zu apodiktischen Äußerungen der Richter kam, daß auf der einen Seite zu wenig Geld auf die Ehe verwendet wurde, auf der anderen Seite zuviel verschwendet wurde; beides konnte nach der Scheidung nicht mehr berücksichtigt werden. Diese Gesetzesbestimmung mit den daraus erblühenden Gerichtsentscheidungen wurde noch erschwert durch die Gesetzesänderung vom April 1986 (vgl. Driest, Ehegattenunterhalt, RAV Schriftenreihe, 1989).

Das Amtsgericht Charlottenburg hat unter Hinweis auf die Ausführungen von Büttner (FamRZ 84, 534) und Hampel (FamRZ 84, 621, 628) seine Entscheidung damit begründet, daß die Anrechnungsmethode zu „höchst unbilligen“ Er-